jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2022/9/19 5Ob84/22x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.09.2022

Norm

WEG 2002 §23

1. WEG 2002 § 23 heute
2. WEG 2002 § 23 gültig ab 01.07.2002

Rechtssatz

Ein Verwalter einer Liegenschaft, der vom Gericht zum vorläufigen Verwalter gemäß§ 23 WEG bestellt wurde und in dieser Funktion für die Eigentümergemeinschaft tätig war kann – jedenfalls bei – wie hier – dargelegten wichtigen Gründen seine Enthebung aus dieser Position durch das Gericht beantragen.

Entscheidungstexte

- RS0134139">5 Ob 84/22x
  Entscheidungstext OGH 19.09.2022 5 Ob 84/22x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2022:RS0134139

Im RIS seit

16.11.2022

Zuletzt aktualisiert am

16.11.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at